

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

Kurzbezeichnung

--

von _____ bis _____

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen



1. ☐ Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

☐ Die Gemeinde ist in ^{Zahl} _____ Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- (Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Art. 65 LWG)¹⁾

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung²⁾ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.³⁾

Datum

Unterschrift

¹⁾ Bei geringerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 65 LWG, Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.

³⁾ Bei größerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 65 LWG, Nichtzutreffendes streichen.